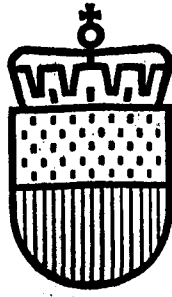


# Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 27.—, halbjährlich sFr. 14.—, vierteljährlich sFr. 7.50 — Vorarlberg jährlich öS 270.—, halbjährlich öS 140.—, vierteljährlich öS 72.—, übriges Ausland jährlich sFr. 45.—, halbjährlich sFr. 23.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Schaan entgegen. Postscheckkonto: 90-2988 St. Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9494 Schaan, Lindenplatz 119, Tel. (075) 2 49 49 / 2 49 50 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —.30 / öS 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzelle (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 16 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 20 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 21 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Lindenplatz 119, FL-9494 Schaan, Telefon (075) 2 49 49 und 2 49 50 Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St. Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA»

AZ — FL-9494 Schaan, Samstag, 20. Februar 1971

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

104. Jahrgang — Nr. 28

## Tribüne der freien Meinung

Ein Lob den Gemeinden

Wie Sie am Donnerstag berichteten, ist die Stiftung für das Alter jetzt Wirklichkeit geworden. Sie stellt ein Gemeinschaftswerk zwischen dem Staat Liechtenstein und den 11 Gemeinden unseres Landes dar. Das erste Altersheim wird in absehbarer Zeit in Vaduz entstehen. — Was mich in diesem Zusammenhang besonders gefreut hat, ist der grosse Solidaritätsbeweis, den unsere Gemeinden hier erbracht haben. Die gute Sache, das Pflichtbewusstsein um unsere alten Mitbürger hat alle Gegensätze überwunden, hat sich über den Scheidgraben und über alle anderen Grenzen hinweggesetzt. Der Gemeinde Vaduz darf man darüber hinaus Anerkennung dafür zollen, dass sie sich spontan bereit erklärte, das Grundstück für das erste Altersheim in Liechtenstein zu günstigen Bedingungen bereitzustellen. Den übrigen Gemeinden muss man dafür danken, dass sie diese Lösung frei von jedem Oertligeist unterstützt haben. Ein Lob den Gemeinden für diesen Grundstein zu einem bedeutenden Sozialwerk, das im Sinne des Wortes mit goldenen Lettern in die Geschichte unseres Landes eingehen wird. (a.p.)

## Worüber stimmen wir am 28. Februar ab?

Ein Ja bedeutet die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landesebene — Gemeinden müssen gesondert darüber abstimmen

Im Vorfeld zur Volksabstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechtes hat sich naturgemäss eine engagierte, öffentliche Diskussion entwickelt. Im Bereich dieser Gespräche und Argumente muss man immer wieder feststellen, dass in weiten Kreisen der Öffentlichkeit noch nicht Klarheit darüber herrscht, was die Abstimmung vom 28. Februar tatsächlich beinhaltet. Da heisst es beispielsweise, dass die Gemeinden dann automatisch das Stimm- und Wahlrecht der Frau einführen müssen, dass die Zahl der Landtagsmandate zwangsläufig erhöht werden würde usw.

Die Vorlage zum Verfassungsgesetz, über die der Stimmbürger am 26. und 28. Februar entscheiden wird, ist in den wesentlichen Passagen folgenden Wortlautes:

Verfassung Artikel 29, Absatz 2: «Die politischen Rechte stehen allen Landesangehörigen zu, die das 20. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- oder Stimmrecht eingestellt sind.»

Verfassung Artikel 110bis: «In Gemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde wohnhaften Liechtensteiner unter den in Artikel 29, Absatz 2, genannten Voraussetzungen Wahl- und stimmberechtigt.

Die Gemeinden können in ihrem Bereich durch Gemeindeversammlungsbeschluss Liechtensteinerinnen das Wahl- und Stimmrecht zuerkennen.»

«In den Artikeln 48, 64 und 66 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1921, Nr. 5, wird das Wort «sechshundert» durch «eintausend» und das Wort «neunhundert» durch «eintausendfünfhundert» ersetzt.»

Das Frauenstimmrecht auf Landesebene

Wenn die liechtensteinischen Stimmbürger am 28. Februar mehrheitlich mit Ja stimmen, werden in Zukunft auch die liechtensteinischen Frauen in Landesangelegenheiten zur Urne gehen können. Das bedeutet, dass die

Frauen bei Landtagswahlen oder Volksabstimmungen zu Sachfragen stimmberechtigt sind.

Das Gemeindestimmrecht ist eine Sache für sich

Durch die Verfassungsänderung wird erst die Voraussetzung geschaffen, dass das Frauenstimmrecht auch auf Gemeindeebene eingeführt werden könnte. Es wird jedoch Sache einer jeden Gemeinde sein, für ihren Bereich das Frauenstimmrecht einzuführen oder nicht. Selbst in jenen Gemeinden, die am 28. Februar eine hohe Mehrheit für die Einführung des Frauenstimmrechtes verzeichnen, müsste über das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zu einem späteren Zeitpunkt noch gesondert abgestimmt werden.

Die Verfassung ist die höchste Rechtsnorm

Gelegentlich hört man auch das Argument, dass das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten schon deshalb automatisch eingeführt werde, weil das Gemeindegesetz bestimmt, dass alle Bürger, die in Landesangelegenheiten das Stimmrecht haben, auch in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind. Diese Passage im Gemeindegesetz stünde nach einer Verfassungsänderung am 28. Februar also im Widerspruch zum Grundgesetz.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass dieser Widerspruch im Falle eines Ja am 28. Febr. aufgehoben werden muss. Da die Verfassung die höchste Rechtsnorm im Staate ist, wird man die Gesetze der Verfassung anpassen müssen, nicht umgekehrt. Die Stimmbürger aber wären überfordert, wenn sie gleichzeitig mit der Grundsatzänderung auch über alle Detailänderungen abstimmen müssten, die durch den Grundsatzentscheid hervorgerufen werden.

Wenn die Stimmbürger am 28. Februar Ja stimmen und damit den Verfassungsgrundsatz ändern, zieht dies selbstverständlich auch eine sinngemässe Aenderung des Gemeindegesetzes

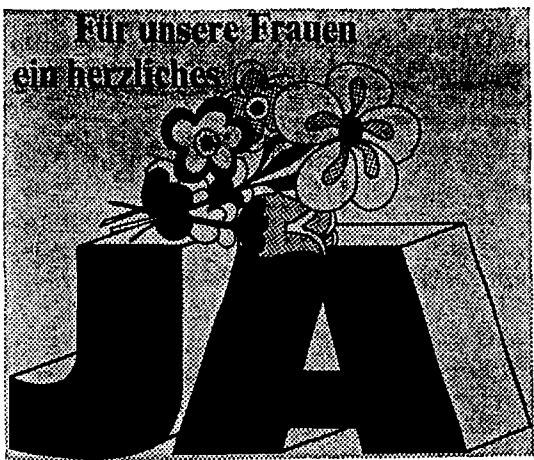
nach sich. Im Verfassungsgrundsatz heisst es, dass die Gemeinden für ihren Bereich selbst entscheiden müssen, ob sie das Frauenstimmrecht einführen wollen oder nicht.

Die Aenderungen in den Verfassungsartikeln 48, 64 und 66 (Referendum und Initiative) betreffen die Erhöhung der notwendigen Unterschriften für ein Referendum oder die Einbringungen einer Volksinitiative. Diese Erhöhung ist gerechtfertigt, nachdem sich die Zahl der Stimmberechtigten im Falle einer Annahme des Frauenstimmrechtes in etwa verdoppeln würde.

## KOMMENTAR

Eine notwendige Publikation

«Das Gewerbe» stellt sich die Aufgabe, die Gewerbetreibenden über aktuelle volks- und betriebswirtschaftliche Probleme, über soziale, arbeitsrechtliche und andere, das Gewerbe berührende Fragen zu informieren.» Mit diesen einleitenden Worten stellt Gewerbesekretär Dr. Alfons Goop das neue, erstmals erschienene Mitteilungsblatt der Gewerbetreibenden vor. In der ersten Ausgabe wird die rechtliche Organisation des Gewerbes in Erinnerung gerufen und verschiedene weitere Beiträge befassen sich mit Reglementen und Gesetzen, die das Gewerbe betreffen, und das Mitteilungsblatt beinhaltet des weiteren eine Reihe interessanter Informationen. Wenn verschiedene Firmen in unserem Lande eigene Betriebszeitungen herausgeben, um einen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsleitung und Arbeitnehmerschaft zu gewährleisten, so stellt das neue Mitteilungsblatt des Gewerbes aus anderer Sicht eine begrüssenswerte Publikation dar. Es dürfte ausser Zweifel stehen, dass es sich beim Gewerbe um einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige in unserem Lande handelt. Neben vielen wichtigen Gesichtspunkten garantiert es vor allem auch einen gesunden Mittelstand und stellt überdies die krisensicherste Einkommensquelle dar und damit sichere Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Bedeutung dieser Aspekte wird in einer Zeit der Vollbeschäftigung und der oft zitierten konjunkturellen Ueberhitzung gerne und oftmals übersehen. Daraus ergibt sich im besonderen die Notwendigkeit einer laufenden Information über die aktuellen Probleme und die zur Behandlung stehenden Fragen. Die Gewerbetreibenden sind oftmals aufgerufen im Vernehmlassungsverfahren zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu beziehen. Das neue Mitteilungsblatt der Gewerbetreibenden wird es ausserdem ermöglichen, diesen Gedankenaustausch und die Diskussion auf breiterer Basis durchzuführen. Die monatlich erscheinende Publikation «Das Gewerbe» wird daher nicht nur einem Bedürfnis nach Information gerecht, sondern stellt aus diesem Grund zweifellos eine Notwendigkeit dar. (gk)



## von Tag zu Tag

Weiterhin bemühen sich ausländische Journalisten die Situation in Liechtenstein im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung über das Frauenstimmrecht zu umreissen. So bringt das Schweizer Fernsehen am kommenden Montag um 19.00 Uhr (Antenne) einen Kurzfilm, der die Entwicklung, die zu dieser Volksabstimmung führte, aufzeigen wird. Weitere Sendungen zu diesem Thema werden vom Österreicher und Schweizer Radio erwartet. Wir werden zu gegebener Zeit noch gesondert darauf hinweisen.

\*

Ein sehr positives Echo und ausgezeichnete Kunstkritiken brachten die Arbeiten des liechtensteinischen Künstlers Dr. Georg Malin in der Wittikonener Kirche und seine Kunstausstellung in der Paulus-Akademie ein. Den «Neuen Zürcher Nachrichten» entnehmen wir eine Besprechung seines Schaffens (Wir zitieren, Seite 2).

\*

Berichte über die Einsätze der liechtensteinischen Skirennläufer (erfreuliche Resultate für Willi Frommelt in Japan und Martha Bühler in den USA) bringen wir auf Seite 5.

## Argumente, Argumente ...

Eine Reihe spezifisch liechtensteinische Standpunkte werden zur Diskussion gestellt

Im Gegensatz zur Schweiz, wo sich die gegnerischen und kritischen Stimmen zur Einführung des Frauenstimmrechtes weitgehend in gefühlsmässigen Aeusserungen wie die Heimchen-am-Herd-Theorie oder in konkreten Hinweisen auf Wehrdienstpflicht und dergleichen erschöpfen, treten in unserer Frauenstimmrechtsdiskussion immer mehr typisch liechtensteinische Argumente in den Vordergrund. Mit den häufigsten unter ihnen wollen wir uns nachstehend kurz auseinandersetzen.

Das Frauenstimmrecht führt zwangsläufig zu einer Erhöhung der Zahl der Landtagsmandate und zu einer Verteuerung des politischen Lebens.

Von der Erhöhung der Zahl der Landtagsmandate war schon lange vor der Verfassungsänderung über das Frauenstimmrecht die Rede! Man ist teilweise der Ansicht, dass die Zahl von 15 Abgeordneten (die bei einer Einwohnerzahl von 8840 im Jahre 1921 festgelegt wurde, heute nicht mehr ausreicht, um alle Stände des Landes zu vertreten. Man vertritt darüber hinaus die Meinung, dass die grösser gewordene Arbeitslast auf mehr Personen verteilt und einer «Aemterkulmulierung» in den Kommissionen damit vorgebeugt werden sollte. Die ganze Geschichte hat aber mit dem Frauenstimmrecht keinen Zusammenhang. Die Einwohnerzahl unseres Landes (mit der die Befürworter einer Erhöhung der Landtagsmandate operieren) ändert sich wegen des Frauenstimmrechtes ja bekanntlich nicht.

Eine Verteuerung gibt es im Falle der Einführung des Frauenstimmrechtes ebenfalls nicht. Es sei denn, man argumentiert mit jenen paar Hundert Franken Mehrkosten für den Druck von 9000 (statt 4500) Stimzetteln. Darüber hinaus müssen aber weder die Urnen oder die Kommissionen vergrössert werden. Ob ein Stimmentzähler zweihundertfünfzig oder fünf-

hundert Zettel kontrollieren muss, dürfte kaum einen Einfluss auf sein Taggeld haben.

Bevor man das Frauenstimmrecht einführt, sollte man den auswärtigen Liechtensteinern das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten der Bürgergemeinde ihres Wohnortes geben.

Mit Ausnahme von Einbürgerungsfragen, Aenderungen der Gemeindegrenzen oder Abstimmungen über den Bürgerboden, der ja den Bürgern einer Gemeinde gehört, können liechtensteinische Landesbürger in allen Gemeindeangelegenheiten mitentscheiden, gleichgültig welcher Gemeinde sie bürgerrechtlich zugehören. Ein Schellenberger, der in Vaduz wohnt, kann den Vorsteher und die Gemeinderäte, die Steuerfragen, die Schulfragen und alle anderen Gemeindebelangen ebenso mitbestimmen, wie ein Schaaner, der in Eschen wohnt oder ein Plankner in Triesenberg. Er hat das gleiche Recht Initiativen oder ein Referendum in Gemeindeangelegenheiten zu portieren, wie jeder Gemeindebürger auch. Wollte man hier eine Aenderung schaffen, so hiesse das, dass man das Gemeindebürgerrecht generell aufheben und alle Liechtensteiner einfach zu Landesbürgern machen wollte. Es ist nicht anzunehmen, dass solche Vorschläge ernsthaft in Betracht gezogen würden.

Mit dem Frauenstimmrecht als solches hat diese Frage allerdings nichts zu tun. Es sei denn, man stört sich daran, dass eine Schweizerin, die einen Vaduzer heiratet, nachher Vaduzerin ist. Ob sie in Angelegenheiten der Bürgergemeinde (im Gegensatz vielleicht zu einem in Vaduz lebenden Schaaner) mitreden kann, wird sich allerdings erst nach der gesonderten Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Gemeindeebene zeigen. Eine gesonderte Abstimmung, bei der üb-

(Fortsetzung Seite 2)

Privatkonto plus SWISS CHEQUE führen zur  
**Verwaltungs- und Privat-Bank AG Vaduz**

**BÜROMÖBEL**  
für alle Ansprüche  
9494 Schaan  
**Ferdinand Frick AG**